

1. 12. 1950.

## Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1950, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1951).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1950 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 2 sind einzufügen

- a) bei Ziffer 2 nach dem Worte „Salzsteuer,“ die Worte „der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer,“;
- b) bei Ziffer 3 nach dem Worte „Straßenbahnverkehr,“ die Worte „die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungs-novelle, BGBl. Nr. 313/1936,“.

2. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „die Mineralölsteuer und der Kulturgröschchen“ die Worte „die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe von Spielbanken und der Kulturgröschchen.“

3. Im § 4 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „mit Ausnahme des Kulturgröschchens und der Energieverbrauchsabgabe“ die Worte „mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken, des Kulturgröschchens und der Energieverbrauchsabgabe“. Dem § 4 Abs. 3 ist anzufügen „Für die Teilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken sowie für die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe sind die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6 aus 1934, maßgebend“.

4. Im § 6 ist nach den Worten „gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ einzufügen „mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken“.

5. Im § 10 Abs. 3 Buchstabe b) ist nach dem Worte „Milch“ einzufügen „und auf Speiseeis“.

6. Der § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 13 (1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten und zwar:

1. zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 1. Oktober 1951 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Religionslehrer  $\frac{1}{30}$  der Zahl der Volksschüler, vermehrt um  $\frac{1}{20}$  der Zahl der Hauptschüler und um  $\frac{1}{15}$  der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Als Beitrag ist der Mehraufwand dem Bund zu ersetzen, der auf diesen Überstand entfällt. Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt-, Sonderschul- und Religionslehrer in den Monaten September bis Dezember 1951 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Bei den Ländern, die danach einen Beitrag nicht zu entrichten hätten, tritt an die Stelle von  $\frac{1}{30}$ ,  $\frac{1}{20}$  und  $\frac{1}{15}$  bei der Beitragsberechnung  $\frac{1}{31}$ ,  $\frac{1}{21}$  und  $\frac{1}{16}$ . Für Länder, in denen die Zahl der Lehrer  $\frac{1}{31}$  der Zahl der Volksschüler, vermehrt um  $\frac{1}{21}$  der Zahl der Hauptschüler und um  $\frac{1}{16}$  der Zahl der Sonderschüler, nicht übersteigt, entfällt die Beitragsleistung zum Aktivitätsaufwand. In den Monaten September bis Dezember 1951 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1951 und der Dienstpostenpläne 1951 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind;

2. zum Pensionsaufwand, wenn der Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.“

Der bisherige § 13 Abs. 1 wird Abs. 2, der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

7. Der § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14 (1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1951 mit Ausnahme des Kulturgroschens wird ein Betrag von 400 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Wien 17 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde  $33\frac{1}{3}$  v. H., auf die Gemeinden ohne Wien  $49\frac{2}{3}$  v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Der auf die Länder ohne Wien entfallende Betrag ist bei der endgiltigen Abrechnung auf die Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens aufzuteilen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gemeinden ohne Wien nach Ländern zusammengefaßt. Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;
2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrunde-

legung der Meßbeträge 1950 und des Hebesatzes von 200 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1950 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarrungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1950 und des Hebesatzes von 250 v. H.,

a b z ü g l i c h folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

1. 50 v. H. des für 1950 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,

2. 20 v. H. des für 1950 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung von durch Kriegseinwirkung entstandenen Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1951 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1950 veranschlagt erscheint.

8. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1950“ die Worte „31. Dezember 1951“.

#### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung über den Beitrag der Länder zum Aktivitätsaufwand für die Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen (Artikel I Ziffer 6) mit 1. September 1951, im übrigen mit 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach einem Übergang bis Ende 1947 ist eine Finanzausgleichsregelung erst für das Jahr 1948 zustande gekommen. Diese wurde im wesentlichen auch auf das Jahr 1949 und dann auf das Jahr 1950 ausgedehnt. Der für den Bund ungünstigeren Entwicklung seit 1948 wurde durch Beiträge der Länder und Gemeinden zum Ausgleich des Bundeshaushaltes 1949 und durch ein Bundespräzipium von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden im Jahre 1950 Rechnung getragen. Die Beiträge waren in der Höhe von je 150 Mill. S in den Jahren 1949 und 1950 zu leisten, das Bundespräzipium 1950 betrug 200 Mill. S.

Der Bund war bestrebt, bei den Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden über den Finanzausgleich ab 1. Jänner 1951 den Einbau der von den Ländern und Gemeinden als „Notopfer“ bezeichneten bisherigen Beitragsleistungen in den Finanzausgleich zu erreichen. Dies hätte in der Hauptsache durch die Übernahme eines Teiles des Personalaufwandes für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen durch die Länder erfolgen können. Dabei sollten die Länder ermächtigt werden, durch Landesgesetz auf einen Teil der Ertragsanteile der Gemeinden, der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zu greifen. Bei der Fortführung der Verhandlungen mußte der Bund auf die Auswirkungen des mittlerweile zustande gekommenen 4. Lohn- und Preisabkommens Bedacht nehmen und die Sicherung des Budgetausgleiches in den Vordergrund stellen. Unter diesen Umständen wurde nach langwierigen Verhandlungen mit den Vertretern der Länder und Gemeinden schließlich für 1951 ein Bundespräzipium von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in der Höhe von 400 Mill. S vereinbart. Von diesem Betrag entfallen auf die Länder ohne Wien 17 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde 33 $\frac{1}{3}$  v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien 49 $\frac{2}{3}$  v. H. Die Aufteilung auf die Länder ohne Wien und auf die Gemeinden ohne Wien, nach Ländern zusammengefaßt, soll im Verhältnis der Ertragsanteile, die Unterverteilung auf die Gemeinden in den einzelnen Ländern jedoch zur Schonung der finanzschwachen Gemeinden nach einem

Schlüssel erfolgen, der auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestellt ist. Über die Art der Heranziehung der Finanzkraft konnte erst am 28. November 1950 eine Einigung erzielt werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung entspricht dieser Einigung.

Weiters ist vereinbarungsgemäß ein Beitrag der Länder zu den Kosten der Besoldung der Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen vorgesehen. Diesen Aufwand hat im Gegensatz zur Regelung vor 1938 auf Grund des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, der Bund unbeschadet einer allfälligen Beitragsleistung der Länder zu tragen. Der für 1951 vereinbarte Beitrag ist auf die Monate September bis Dezember 1951 beschränkt und fällt finanziell kaum in das Gewicht, zielt jedoch darauf ab, zu Ersparungen anzuregen. Dies soll beim Aktivitätsaufwand dadurch erreicht werden, daß beim Überschreiten einer Lehrerschaft, die auf eine bestimmte Schülerzahl abgestellt ist, das Land den Mehraufwand als Beitrag zu entrichten hat. Die hiebei anzuwendenden Verhältniszahlen Schüler-Lehrer dienen lediglich der Errechnung des Beitrages.

Ein Beitrag zum Pensionsaufwand ergibt sich, wenn die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen vor Erreichung der Altersgrenze vorgenommen wird. Im übrigen wird bis auf die nachfolgend behandelten geringfügigeren Änderungen die Finanzausgleichsregelung 1950 auf 1951 ausgedehnt.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Artikel I Ziffer 1 bis 4:

Der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer wurde im Laufe des Jahres 1950 eingeführt (Bundesgesetz vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88). Dieser Bundeszuschlag ist unter die ausschließlichen Bundesabgaben einzureihen. Infolge der Wiederaufnahme des Betriebes von Spielbanken ist die Bundes-

monopolabgabe von Spielbanken (Verordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463) und die Sonderabgabe (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 313/1936) wieder einzuheben. Die erstere ist in die Aufzählung der gemeinschaftlichen, die letztere in die der ausschließlichen Bundesabgaben aufzunehmen. Da Ertragsanteile an der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken jedoch nur den Ländern und Gemeinden zukommen, in denen gespielt wird, muß diese Abgabe bei den Bestimmungen über die Aufteilung der Ertragsanteile auf die Länder und Gemeinden ausgenommen werden. Unter Ziffer 3 wird auch auf die Bestimmungen hingewiesen, die für die Aufteilung der Ertragsanteile an der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken maßgebend sind.

**Zu Artikel I Ziffer 5:**

Diese Bestimmung soll dem Wunsche der Gemeinden entsprechend die Besteuerung der entgeltlichen Abgabe von Speiseeis an den Letztverbraucher bis zu 10 v. H. des Kleinhandelspreises durch freies Beschlußrecht der Gemeinden nach Art der Getränkesteuer ermöglichen.

**Zu Artikel I Ziffer 6 und 7:**

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

**Zu Artikel II:**

Die Bestimmung über den Schulbeitrag der Länder zum Aktivitätsaufwand der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer soll erst mit 1. September 1951 in Kraft treten. Im übrigen soll das Gesetz auf das Jahr 1951 beschränkt werden.